

Titel der Drucksache:

**Ankündigung zur Einziehung des ehemaligen
 Parkplatzes an der Hermann-Brill-Straße**

Drucksache

0234/16

**Bau- und
 Verkehrsausschuss**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	31.03.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Herrenberg	19.04.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	12.05.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Erfurt beabsichtigt den ehemaligen Parkplatz an der Hermann-Brill-Straße, entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStG) einzuziehen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Beschluss ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Straßengesetz ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und in welcher Frist die Öffentlichkeit Einwendungen gegen eine Einziehung vorbringen kann.

31.03.216, gez. i.V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 -Übersichtsplan

Anlage 2 - Antrag der WBG Einheit auf Einziehung vom 07.01.2016 (nicht öffentlich)

Die Anlage 2 liegt in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Unter Berücksichtigung einer nicht gegebenen Bedeutung des betreffenden Parkplatzes für den öffentlichen Verkehr, wurde dieser seinerseits im Rahmen der Vermögenszuordnung der WBG Einheit zugeordnet. In Folge dessen befinden sich die zugehörigen Flurstücke in deren Eigentum. Unabhängig davon unterliegt der Parkplatz auf Grund von § 52 (6) ThürStrG bis zu seiner Einziehung formal der öffentlichen Widmung.

Die WBG Einheit hat nunmehr mit Schreiben vom 07.01.2016 (Anlage 2) eine Einziehung beantragt, da die bestehende Widmung trotz fehlender Verkehrsbedeutung des Parkplatzes einer anderweitigen Nutzung der betroffenen Flurstücke entgegensteht.

Mit der beabsichtigten Einziehung verliert die betroffene Fläche, gem. § 8 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 geändert durch das Thüringer Gesetz zur Sicherung des Kommunalen Haushaltes in den Jahren 2014 und 2015 sowie zur Änderung des ThürFAG und des ThürStrG vom 27.02.2014(GVBl. S.45), seine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit.